



EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
Quellenweg 6, 3003 Bern

Per Email an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. Mai 2021

**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

## **Stellungnahme der SP Schweiz zu den Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP begrüsst die Einführung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) und unterstützt die erforderlichen Anpassungen auf Verordnungsstufe. Die Einführung des Informationssystems EES führt zu einer deutlichen Effizienzsteigerung, während der Datenschutz garantiert bleibt.

Änderungsbedarf besteht jedoch bei Art. 17 Bst. a der Verordnung über das Ein- und Ausreisensystem (EESV). Gemäss Art. 17 Bst a sind Daten von Drittstaatsangehörigen, die nicht mehr dem EES unterstehen, zu löschen, sobald die betroffene Person einen Asylantrag in der Schweiz eingereicht hat. Der erläuternde Bericht hält hierzu auf den Seiten 16-17 fest: «Die EES-Verordnung regelt nicht ausdrücklich, ob Personen, die ein Asylgesuch stellen, aus dem Anwendungsbereich fallen. Damit handelt es sich um eine Regelungslücke, die mit Hilfe der nationalen Ausführungsbestimmungen zu schliessen ist. Personen, die ein Asylgesuch stellen, halten sich nach der Erstregistrierung längerfristig in der Schweiz auf, womit sie offensichtlich nicht mehr unter den Anwendungsbereich der EES-Verordnung fallen. Die Löschungen sollen zentral durch das SEM vorgenommen werden. Die Zahl der Löschungen beläuft sich schätzungsweise auf rund 110 000 Personen pro Jahr.»

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, dass diese Regelungslücke geschlossen wird. Jedoch geht Art. 17 Bst. a EESV zu weit. Gewisse Daten von Drittstaatsangehörigen sollten nicht automatisch gelöscht werden, sobald diese ein Asylgesuch stellen. Insbesondere ist dies bei laufenden Ermittlungen der Fall. Dabei ist z.B. an Ermittlungen im Bereich des Menschenhandels zu denken. Eine automatische Löschung der Daten würde die Ermittlungen unnötig erschweren und würde somit



den Opfern von Menschenhandel schaden. Art. 17 Bst. a EESV ist deshalb mit entsprechenden Ausnahmeregelungen zu ergänzen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Severin Meier  
Politischer Fachsekretär